Und nachdeme bey künfftiger Verbesserung auch in acht genommen werden muß, wie man der überhäufftern kleinern Sorten abkommen und loß werden möchte, darüber denn allerhand Mittel fürgeschlagen und nehmlich, daß eines Theils der Meynung, dahin auch etliche Reichs-Abschide gehen, daß die Stände, welche solche böse Sorten gemünzt, die ihrigen wieder aufzuwechseln schuldig seyn sollen. Woferne nun ein Stand, Beständner oder Münzmeister in solchem Vermögen, wäre es ein Mittel, dem Rechten und der Billigkeit gemäß: Dieweil man es aber für unmöglich hält, daß solche Stände oder Interessenten, deren zum Theil in 100000. darunter und mehr solcher böser geringen Sorten, als Drey-Kreuzer und halben Bazen und eine solche ansehnliche Summa, gewöhnlich von Messen zu Messen, gemünzet und verschoben, so vil weniger würde dafür gehalten, daß dieselbige Stände solcher Disposition ein Genügen thun können, auch daneben große Mühe und Weiterung gebähren würden, ehender zu solchen Sorten, welche unterschiedlicher Orten und in mancherley Hände verschoben, zukommen seyn würde. Andere haben dafür gehalten, daß die Obrigkeit oder Stände solche Beschwerung des Wechsels über sich zu nehmen, damit der Unterthanen oder gemeinen Manns, als der Unschuldigen, verschonet und fürnehmlich dero Ursachen, daß der Obrigkeit und Ständen, vermöge des Münz-Edicts und darauf erfolgter Verbesserung, auch unterschidlicher Reichs-Deputations- und Probier-Tagen nicht allein vergönnt, sondern auch darinnen lauter mandirt, den Ständen eines jedweden Crayses befohlen, die Fürsehung und Anordnung zu thun, solche böse geringe Sorten zu verruffen, vermöge der Probier-Abschiden, ihrem Werth nach zu taxiren, anzuschlagen und, woferne keine Besser- und Veränderung gespührt, dazu zu confisciren, auch noch weiter solcher Verordnung angehängt, daß einer jedweden privat-Person, im Fall der Magistratus oder Obrigkeit sich säumig darinnen erzeigen, vergönnet und zugelassen würde. Solche und dergleichen geringhafftige böse Münz-Sorten und Verbrechung gegen der Obrigkeit zu ahnden und anzusagen und daß dem Ansager der dritte Theil solcher verbotenen bösen Sorten für seine Bemühung verbleiben solle, wie aus den angezogenen Reichs-Abschiden bey disem Punct des Münz-Wesens mit mehrerem zu ersehen.

Etliche und fast der mehrere Theil seynd der Meynung gewesen, daß der Verlust und Beschwerung solcher Sorten von männiglichen insgemein getragen, den Unterthanen und bey wem erwehnte geringe

Sor-